

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

	Bekanntmachungstafel Rathaus		Hinweistafel Bürgerzentrum Birk		Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 16.10.2015		Unterschrift:			
Abnahmedatum: 30.10.2015		Unterschrift:			

**Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis
vom 14.10.2015**

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis vom 20.03.2008 beschlossen:

§ 1

Die Satzung wird um § 8a wie folgt ergänzt:

§ 8a Behindertenbeirat

- (1) Bei der Stadt Lohmar wird ein Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) gebildet.
- (2) Der Behindertenbeirat der Stadt Lohmar dient der Beteiligung der Menschen mit Behinderung an der politischen Willensbildung in der Stadt Lohmar und zur Vertretung ihrer Interessen auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Lohmar sowie die näheren Einzelheiten der Arbeit des Behindertenbeirates werden durch die Satzung für einen Beirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Lohmar geregelt.

§ 2

In § 14 Absatz 1 wird der letzte Satz („Die Zuständigkeiten im Bereich des Eigenbetriebes Stadtwasserwerk Lohmar ergeben sich aus der Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung.“) gestrichen.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

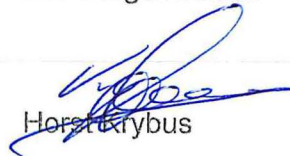
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzun-

gen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 14.10.2015

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister



Horst Krybus